

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Mit der vorliegenden Novelle sollen Aktualisierungen in der Verordnung über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen, BGBl. II Nr. 249/2001, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 347/2006, vorgenommen werden, um notwendige Anpassungen an inzwischen weiterentwickeltes Unionsrecht vorzunehmen, wie etwa Bestimmungen

- zum Notifizierungsverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93, ABl. Nr. L 218 vom 13.08.2008 S. 30, in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011, ABl. Nr. L 169 vom 25.06.2019 S. 1,
- zum Entfall der Berichtspflicht nach Richtlinie (EU) 2024/2839 zur Änderung der Richtlinien 1999/2/EG, 2000/14/EG, 2011/24/EU und 2014/53/EU hinsichtlich bestimmter Berichtspflichten in den Bereichen Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, Geräuschemissionen im Freien, Patientenrechte und Funkanlagen, ABl. Nr. L 2024/2839 vom 07.11.2024,
- zur vollständigen Überarbeitung der Methoden der Schallmessung nach der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208 zur Änderung der Richtlinie 2000/14/EG hinsichtlich der Verfahren zur Messung des Luftschalls von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen, ABl. Nr. L 2024/1208 vom 02.05.2024, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 2024/90290 vom 08.05.2024.

Weiters werden inzwischen überholte Bestimmungen überarbeitet, wie insbesondere die nicht mehr zeitgemäße Kundmachungsverpflichtung einer Liste von notifizierten Stellen im Bundesgesetzblatt, da inzwischen in der von der Europäischen Kommission geführten NANDO-Datenbank eine Liste aller notifizierten Stellen unionsweit, öffentlich und stets aktuell abgerufen werden kann.

### Besonderer Teil

#### **Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 Z 3, § 2 Abs. 3 und 4, Anhang 6 Nummer 6):**

Die Verweise werden an die delegierte Verordnung (EU) 2024/1208 angepasst, die in ihrem Anhang III die Verfahren zur Ermittlung des Luftschalls zur Bestimmung der Schallleistungspegel neu regelt.

#### **Zu Z 2 (§ 1 Abs. 1 Z 4):**

Mit Z 2 wird die durch die mit Z 9 bzw. 10 vorgenommenen Änderungen in § 8 bzw. § 9 im Verweis des § 1 Abs. 1 Z 4 nachvollzogen.

#### **Zu Z 3 (§ 1 Abs. 4):**

Bei Z 3 handelt es sich um eine Aktualisierung des Umsetzungshinweises betreffend der Richtlinie 2000/14/EG, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 165 vom 17.06.2006 S. 35, sowie der Richtlinie (EU) 2024/2839.

#### **Zu Z 4 (§ 2 Abs. 1):**

Bei Z 4 handelt es sich um eine Aktualisierung eines Verweises. Da § 3 Abs. 4 der Maschinen-Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 306/1994 zwischenzeitig durch § 2 Abs. 2 lit. a der Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010, BGBl. II Nr. 282/2008, ersetzt wurde, ist nunmehr auf diesen zu verweisen. Dies spiegelt auch die Rechtslage auf Unionsrechtsebene korrekt wider. Dort verweist die Richtlinie 2000/14/EG in ihrem Art. 3 lit. a auf Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 98/37/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften für Maschinen, ABl. Nr. L 207 vom 23.07.1998 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/79/EG, ABl. Nr. L 331 vom 07.12.1998, S. 1, der mit der oben genannten ursprünglich zitierten § 3 Abs. 4 Maschinen-Sicherheitsverordnung umgesetzt war. Die Richtlinie 98/37/EG wurde jedoch bereits seit Längerem durch die Richtlinie 2006/42/EG über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG, ABl. Nr. L 157 vom 09.06.2006 S. 24, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1243, ABl. Nr. L 198 vom 25.07.2019 S. 241, ersetzt, und entsprechend ist seitdem Art. 1 Abs. 2 lit. a der Richtlinie 98/37/EG durch Art. 2 lit. a der Richtlinie 2006/42/EG ersetzt (siehe auch Art. 25 der Richtlinie 2006/42/EG, in dem festgelegt wird, dass Verweisungen auf die ältere aufgehobene Richtlinie als Verweise auf die Richtlinie 2006/42/EG nach Maßgabe des Anhangs XII dieser Richtlinie zu lesen

sind). Art. 2 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2006/42/EG findet seine Umsetzung wiederum in § 2 Abs. 2 lit. a der Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010. Somit ist der Verweis zu aktualisieren.

**Zu Z 5 (Entfall § 2 Abs. 5 und 6):**

Die Begriffsbestimmungen in § 2, was als „Inverkehrbringen“ (Abs. 5) bzw. nicht als „Inverkehrbringen“ (Abs. 6) gilt, sind zwischenzeitig durch unmittelbar anwendbares Unionsrecht überlagert und daher aufzuheben. Die relevanten Definitionen finden sich nunmehr unmittelbar in Art. 3 (siehe insbesondere Z 2) der Verordnung (EU) Nr. 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011, ABl. Nr. L 169 vom 25.06.2019 S. 1, die nach ihrem Art. 2 Abs. 1 für alle Produkte gilt, die den in ihrem Anhang I angeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union unterliegen, wozu auch die Richtlinie 2000/14/EG zählt (siehe Anhang I Z 12).

**Zu Z 6 (§ 5 Abs. 4):**

Mit Z 6 wird nunmehr das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, das nach § 338 Abs. 9 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2024, die zuständige Marktüberwachungsbehörde ist, als in Österreich zuständige Behörde normiert. Daneben wird der Terminus „zugelassene Stelle“ im Hinblick auf die Änderungen in den §§ 8 und 9 angepasst.

**Zu Z 7 (§ 6 Abs. 1 Z 4 und verschiedene Nummern in den Anhängen 6, 7 und 8):**

Mit Z 7 wird die etwas abgewandelte Terminologie nach den neuen §§ 8 und 9 (siehe Z 9 und 10) auch in § 6 Abs. 1 Z 4 und in den Anhängen 6, 7 und 8 nachvollzogen.

**Zu Z 8 (Entfall § 6 Abs. 3):**

Die Verpflichtung des Herstellers oder seines Bevollmächtigten, den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission eine Kopie der EG-Konformitätserklärung für zur Verwendung im Freien bestimmten Geräten und Maschinen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/14/EG fallen, zukommen zu lassen, wurde aufgrund der Richtlinie (EU) 2024/2839 beseitigt. Die Bestimmung kann daher ersatzlos entfallen.

**Zu Z 9 (§ 8 samt Überschrift):**

Mit der Novellierung des § 8 wird zum einen die inzwischen obsolet gewordene und überholte Kundmachungsverpflichtung von notifizierten Stellen im Bundesgesetzblatt gestrichen, da ein vollständiges und stets aktuelles Verzeichnis aller notifizierten Stellen in der NANDO-Datenbank der Europäischen Kommission zu finden ist, zum anderen wird das Notifizierungsverfahren vor dem Hintergrund der Vorgaben der Verordnung (EG) 765/2008 angepasst und besser präzisiert. Formulierung und Aufbau der Bestimmungen orientiert sich dabei an anderen verwandten Materien, in denen es bereits vergleichbare Regelungen gibt (siehe z. B. §§ 3 bis 5 des Maschinen- Inverkehrbringungs- und NotifizierungsG (MING), BGBl. I Nr. 77/2015, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 204/2022 oder §§ 7a, 7b und 7e des Elektrotechnikgesetzes 1992 (ETG 1992), BGBl. Nr. 106/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 204/2022).

In Abs. 1 wird festgelegt, dass die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus die zuständige Notifizierungsbehörde ist, bei der eine Stelle ihren Antrag auf Notifizierung einzubringen hat. Dies ergibt sich bereits aus § 71 Abs. 5 GewO 1994, soll an dieser Stelle jedoch noch einmal klarstellend festgehalten werden. Der bisherige § 8 Abs. 1 wird aus systematischen Gründen in § 9 verschoben.

Im neuen Abs. 2 wird festgelegt, dass eine antragsstellende Stelle zum Nachweis der Erfüllung der Mindestkriterien für notifizierte Stellen, wie sie im nunmehrigen § 9 festgelegt werden, und für den beantragten Umfang der Notifizierung eine Akkreditierungsurkunde einer Akkreditierungsstelle im Sinne der Verordnung (EG) 765/2008 vorlegen muss.

Im neuen Abs. 3 wird in Konsequenz festgelegt, dass der Notifizierungsantrag von der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus abzuweisen ist, wenn entweder kein gültiger Akkreditierungsbescheid vorgelegt wird oder sich dieser nicht mit dem beantragten Notifizierungsumfang deckt.

Der neue Abs. 4 schreibt vor, dass die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus die Informationen über eine notifizierte Stelle der Europäischen Kommission zur Veröffentlichung mit Hilfe des elektronischen NANDO-Systems zu übermitteln hat. Wie bereits oben erwähnt, führt die Europäische Kommission auf Basis dieser Informationen eine aktuelle Liste aller notifizierten Stellen in der elektronischen NANDO-Datenbank.

Im neuen Abs. 5 wird schließlich zur besseren Klarstellung eine Regelung angeführt, was im Fall des Widerrufs oder wenn eine notifizierte Stelle ihre Tätigkeit einstellt, geschehen soll. Im Einklang mit den unionsrechtlichen Vorgaben wird vorgesehen, dass die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus in diesen Fällen befugt ist, geeignete Maßnahmen vorzuschreiben, um zu gewährleisten, dass die Akten der Stelle, die ihre Tätigkeit einstellt oder deren Notifizierung widerrufen wird, von einer anderen notifizierten Stelle weiterbearbeitet werden und dass die Akten für die Marktüberwachungsbehörde und die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus auf deren Verlangen bereitgehalten werden.

Nach dem neuen Abs. 6 ist die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus verpflichtet der Europäischen Kommission und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union jede Änderung einer bereits erfolgten Notifizierung zu melden.

Der neue Abs. 7 regelt schließlich die Möglichkeit von der Einbringung von Beschwerden gegen Feststellungen notifizierter Stellen bei der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus, die von dieser bzw. diesem zu prüfen sind und gegebenenfalls zu einem Verfahren nach Abs. 5 führen können. Der neue Abs. 7 ersetzt damit auch die bisher in § 9 Abs. 2 und 3 vorgesehenen Rechtsbehelfe.

**Zu Z 10 (§ 9 samt Überschrift):**

Der neue § 9 enthält inhaltlich unverändert die bisher in § 8 Abs. 1 angeführten Mindestkriterien für notifizierte Stellen, die diese erfüllen müssen, um für die Durchführung und Überwachung der in § 5 Abs. 1 Z 1 bis 3 angeführten Konformitätsbewertungsverfahren notifiziert werden zu können. Die bisher in § 9 geregelten Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen einer notifizierten Stelle finden sich in der neuen Systematik in einer etwas abgewandelten Weise, die sich an bereits bestehenden Regelungen in verwandten Rechtsbereichen (siehe z. B. § 5 MING oder § 7e ETG 1992) orientiert, in § 8 Abs. 7.

**Zu Z 11 (§ 10 Abs. 1):**

Die Verweise in § 10 Abs. 1 lauten nun auf den Anhang III der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208. Die Schallmessung zur Bestimmung des gemessenen bzw. garantierten Schallleistungspegels wird mittels der im Anhang III der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208 normierten Methoden durchgeführt.

**Zu Z 12 (Entfall § 10 Abs. 3):**

Anhang 3 tritt durch diese Novelle außer Kraft. Die Bestimmung kann daher ersatzlos entfallen. (Siehe dazu die Übergangsbestimmung in Z 15)

**Zu Z 13 (§ 11 samt Überschrift):**

Die Verweise in § 11 lauten nun auf den Anhang III der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208. Zu den Methoden der Schallmessung gilt dasselbe wie in Z 11.

**Zu Z 14 (§ 12 Abs. 5):**

§ 12 Abs. 5 regelt das Inkrafttreten bzw. Außerkrafttreten der mit dieser Verordnung novellierten Bestimmungen.

**Zu Z 15 (§ 15):**

Der nach § 14 angefügte § 15 realisiert die Übergangsbestimmungen der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208. Demnach unterliegen Hersteller oder deren Bevollmächtigte in der Union bis zum 22.05.2028 einer Übergangsbestimmung. In diesem Zeitraum können die Schallmessungen zur Ermittlung des gemessenen bzw. garantierten Schallleistungspegels, für Geräte und Maschinen, deren erstes Exemplar vor dem 22.05.2025 in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurde, wahlweise nach den Verfahren des Anhangs III in der Fassung der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208 oder dem bisherigen Anhang 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 347/2006, durchgeführt werden. Wenn die Anwendung des im bisherigen Anhang 3 oder Anhang III der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208 festgelegten Schallmessungsverfahrens für die in § 10 aufgeführten Geräte zu zwei unterschiedlichen Ergebnissen in Bezug auf die Konformität des Produktes führen würde, müssen die Hersteller oder ihre Bevollmächtigten in der Union den gemessenen Schallleistungspegel und den garantierten Schallleistungspegel nach den Verfahren bestimmen, die im bisherigen Anhang 3 festgelegt sind. Eine graphische Übersicht der Übergangsbestimmung ist im Dokument „Commission delegated regulation (EU) 2024/1208 amending directive 2000/14/EC: Application of Annex III“ vom 04.12.2024, der europäischen Kommission, zu finden.

**Zu Z 16 (Entfall Anhang 3):**

Die Messverfahren zur Bestimmung des gemessenen bzw. garantierten Schallleistungspegels finden sich nun in der delegierten Verordnung (EU) 2024/1208. Der bisherige Anhang 3 kann daher entfallen.

**Zu Z 17 (Anhang 5 Nummer 2, Anhang 6 Nummer 2 und Anhang 8 Nummer 5):**

In Anhang 5 Nummer 2, Anhang 6 Nummer 2 und Anhang 8 Nummer 5 wird nunmehr das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, das nach § 338 Abs. 9 GewO 1994 die zuständige Marktüberwachungsbehörde ist, als in Österreich zuständige Behörde normiert, für die der Hersteller oder sein Bevollmächtigter die in den Anhängen angeführten technischen Unterlagen bereitzuhalten hat.

**Zu Z 18 (Entfall der Anlage):**

Die Anlage, die eigentlich richtigerweise als Anhang 10 betitelt sein sollte, ist schon länger überholt und nicht mehr zeitgemäß. Sie ist daher ersatzlos zu streichen. Ein vollständiges Verzeichnis aller notifizierten Stellen findet sich in der NANDO-Datenbank der Europäischen Kommission.